

1. Beiblatt

Neiblatt zur Parlamentskorrespondenz

26. Oktober 1955

372/J

Anfrage

der Abg. Dr. K o r e f, Marianne P o l l a k, S t r a s s e r und
Genossen

an die Bundesregierung,

betreffend einen sinnstörenden Fehler im deutschen Text des Artikels 23
des Staatsvertrages.

-.-.-.-.-.-.-

Von deutscher Seite wird in letzter Zeit die Behauptung aufgestellt, dass durch die Verzichtserklärung Österreichs in Artikel 23 des Staatsvertrages sämtliche Forderungen und Rechte Österreichs oder österreichischer Staatsbürger, die zwischen dem 13.3.1938 und dem 8.5.1945 begründet wurden, erloschen sind. In Durchführung dieser Auslegung wurden auch wohlerworbene Zivilrechte und Forderungen aus zivilen Rechtsgeschäften nicht mehr anerkannt und in vielen Fällen die Zahlung von Leistungen eingestellt. Die Massnahmen stützen sich auf Art. 23 Abs. 3 des Staatsvertrages, dessen wesentlicher Satz im deutschen Text lautet:

"Dieser Verzicht umfasst alle Forderungen hinsichtlich der während der Zeit der Annexion Österreichs durch Deutschland durchgeführten Transaktionen und alle Forderungen hinsichtlich der während dieses Zeitraumes erlittenen Verluste oder Schäden ..."

Aus dieser sehr unklaren Formulierung ist nicht zu ersehen, ob sich die Worte "durch Deutschland" auf die Annexion Österreichs oder auf die durchgeführten Transaktionen beziehen. Sowohl der englische als auch der französische Text lassen dies jedoch klar erkennen. Im englischen Text lautet dieser Satzteil:

"This waiver shall be deemed to include all claims in respect of transactions effected by Germany during the period of the annexation of Austria and all claims in respect of loss or suffered damage during the said period"

In der französischen Fassung heisst es:

"Cette renonciation sera considérée comme s'appliquant à toutes les réclamations relatives à des transactions conclues par l'Allemagne pendant la période d'annexion de l'Autriche par l'Allemagne et à toutes les réclamations portant sur des pertes ou des dommages survenus au cours de la même période"

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

26. Oktober 1955

Der deutsche Text hätte demnach zu lauten:

"Dieser Verzicht findet Anwendung auf alle Ansprüche im Zusammenhang mit Transaktionen, welche Deutschland während der Annexion Österreichs durch Deutschland getätigt hat, und alle Ansprüche hinsichtlich der während dieses Zeitraumes erlittenen Verluste oder Schäden"

Damit erhält aber der ganze Art. 23 Abs. 3 einen vollkommen anderen Sinn. In beiden oben zitierten fremdsprachigen Texten ist klar ausgedrückt, dass es sich nicht um Forderungen handelt, die aus irgendwelchen Transaktionen stammen, sondern einzig und allein um Ansprüche aus Transaktionen, die das Deutsche Reich durchgeführt hat, also nicht um zivilrechtliche Forderungen und Rechte, wie Eigentum, Besitz, Schuldforderungen, Wertpapierforderungen etc. Die sinngemäss richtige Übersetzung des englischen "claim" und des französischen "réclamations" ist auch nicht "Forderung" im streng gesetzmässigen Sinn von zivilrechtlich begründeter Leistungsverpflichtung, sondern etwa "Reklamierung, Verlangen, Ansprucherhebung". Damit fügt sich aber der vorhergehende Satz des Abs. 3, die eigentliche Verzichtserklärung, sinnvoll in die Regelung ein. Er würde dann lauten:

".... verzichtet Österreich im eigenen Namen und im Namen der österreichischen Staatsangehörigen auf die Erhebung von Ansprüchen, die am 8. Mai 1945 noch nicht geregelt waren, gegen Deutschland und deutsche Staatsangehörige"

Welcher Art die nicht mehr reklamierten Forderungen sind, geht dann aus den folgenden Bestimmungen klar hervor, nämlich:

jene Ansprüche, die durch Transaktionen Deutschlands in Österreich während der Annexion entstanden sind;
 alle Ansprüche für während der Annexion erlittene Verluste und Schäden und
 insbesondere hinsichtlich der öffentlichen deutschen Schulden und deutschen Zahlungsmittel.

Es ist demnach vollkommen klar umrissen, dass österreichischerseits nur auf jene Ansprüche verzichtet werden soll, die infolge der Annexion, des uns aufgezwungenen Krieges und seiner Folgen eingetreten sind. Von einem Verzicht auf "Forderungen" im zivilrechtlichen Sinn, auf

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

26. Oktober 1955

Vermögensanteile, auf Eigentumsrechte und sonstige Rechtsansprüche auf Grund privatwirtschaftlicher Abmachungen kann keine Rede sein.

Es wäre unverständlich, wenn die Alliierten bei Abfassung des Art. 23 Abs. 3 die Absicht gehabt haben sollten, österreichisches Eigentum, österreichischen Vermögensbestand, wie Bankguthaben (Einlagen samt Zinsen), ordnungsgemäß erworbene Wertpapiere, Industriebewilligungen, Pfandbriefe, Zinsscheine, Darlehen, Wechsel, Scheine, Ruhegenussansprüche, Beteiligungserträge etc., gegenüber Deutschland und seinen Staatsbürgern als erloschen und verfallen zu erklären. Das würde auch dem bisherigen Verhalten der Alliierten Besatzungsmächte und der von ihnen in dieser Eigenschaft getroffenen Verfügungen in Deutschland und Österreich widersprechen.

Aus den hier angeführten Tatsachen ist zu ersehen, dass die Gefahr besteht, dass österreichische Staatsbürger aus einer sinnwidrigen Übersetzung des Staatsvertrages in die deutsche Sprache schweren Schäden erleiden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesregierung die nachstehenden

Anfragen:

Ist die Bundesregierung bereit, den Grund für diese schwerwiegende Diskrepanz zwischen dem deutschen Text des Art. 23 einerseits und den englischen und französischen Texten andererseits mitzuteilen?

Ist die Bundesregierung bereit mitzuteilen, ob das Bundeskanzleramt - Auswärtige Angelegenheiten diese Diskrepanz bereits früher bemerkt hatte?

Welche Schritte gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um diese zu Diskrepanz beseitigen, bzw. die Auslegung nach dem richtigen englischen oder französischen Text zu sichern?

.....